



# Entwurf

eines

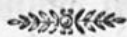
## Polizei-Reglements

über das

### Halten der Hunde

in der

Oberbürgermeisterei Düsseldorf.



Um dem überhand nehmenden unnützen und zwecklosen Halten der Hunde und der sich hierdurch ungewöhnlich mehrenden Zahl derselben, durch deren häufige Verwahrlosung für das Publikum manche Belästigung und Gefahr herbeigeführt wird, so viel wie möglich ein Ziel zu setzen, ist es nothwendig geworden, auf den Grund der bereits bestehenden Gesetze und Verordnungen folgende Bestimmungen zu erlassen.

#### Art. 1.

Jeder Besitzer eines oder mehrerer Hunde ist gehalten, binnen den ersten 6 Wochen eines jeden Jahres, also bis zum 15. Februar dieselben in ein

zu diesem Ende auf dem Polizeiamte angelegtes Register eintragen zu lassen. Der Hund muß der Polizei auf Verlangen vorgezeigt und zugleich angegeben werden, zu welchem Zwecke derselbe gehalten wird.

## Art. 2.

Sämmtliche Hunde, ohne Unterschied ihrer Bestimmung, müssen mit einem Sicherheitszeichen, auf welchem der Name der Bürgermeisterei und die laufende Nummer des Registers deutlich enthalten ist, versehen seyn; diese Zeichen werden von der Ortsbehörde angeschafft. Die Verabreichung dieser Sicherheitszeichen, welche an dem Halse eines jeden Hundes befestigt werden müssen, und deren jährlich zu ändernde und bekannt zu machende, von der Ortsbehörde zu bestimmende Form die Steuerfreiheit oder Steuerpflichtigkeit der Hunde bezeichnen muß, geschieht durch den Communal-Empfänger, bei welchem der Eigenthümer, auf den Grund einer von dem Polizeiamte über die richtige Anmeldung, resp. Eintragung des betreffenden Hundes ausgestellte Bescheinigung, die Kosten für das Sicherheitszeichen mit 2 Silbergroschen, auch bewandten Umständen nach die im §. 7 des Reglements erwähnte Steuer, innerhalb längstens 8 Tagen zu bezahlen hat.

Die Quittung über geschene Zahlung der Kosten für das Sicherheitszeichen, sowie der Steuer, wird auf die erwähnte Bescheinigung des Polizeiamtes

niedergeschrieben und dient das ganze Jahr hindurch als Legitimation bei stattfindenden Revisionen, weshalb die Aufbewahrung dringend empfohlen wird.

Mit dem 15. Februar eines jeden Jahres wird das gedachte Register sowohl der steuerpflichtigen, als steuerfreien Hunde geschlossen, und der betreffenden höheren Verwaltungsbehörde zugestellt, damit, in soweit es die Steuerpflichtigkeit der Hunde betrifft, die Erhebung der Steuer, welche durch den Communal-Empfänger geschieht, exekutorisch erklärt werde.

Art. 3.

Jedes Jahr wird in der §. 1 bestimmten Frist ein neues Register angelegt.

Art. 4.

Junge Hunde müssen, wenn sie ein Alter von zwei Monaten erlangt haben, bei dem Polizeiamte zur Eintragung in das Register angezeigt, und muß alsdann (nach §. 2) sogleich das Sicherheitszeichen gelöst werden. Schafft der Eigenthümer im Laufe des Jahres einen Hund ab, oder stirbt ihm ein solcher, oder schafft er einen andern wieder an, so kann er das gelöste Sicherheitszeichen dem neu angeschafften Hunde anlegen, wenn er dies dem Polizeiamte vorher angezeigt hat. Eine solche Aenderung wird in dem Register gehörig bemerkt.





## Art. 5.

Jeder Hund, welcher nach Ablauf der im §. 2 bestimmten Frist nicht mit dem vorgeschriebenen Sicherheitszeichen versehen ist, wird, wenn er frei ohne seinen Herrn umherläuft, als herrenlos betrachtet und eingefangen und darf getödtet werden, wenn der Eigenthümer sich hierzu nicht binnen 24 Stunden meldet.

## Art. 6.

Dagegen ist es gestattet, die mit einem Sicherheitszeichen versehenen Hunde in der Stadt frei umherlaufen zu lassen.

Was die zur Jagd bestimmten Hunde betrifft, so brauchen diese während der Ausübung der Jagd das Sicherheitszeichen nicht zu tragen.

Ohne Ausnahme dürfen zur Nachtzeit keine Hunde aus den Häusern, oder verschlossenen und eingefriedigten Höfen ausgeschloffen werden.

## Art. 7.

Auf den Grund der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 29. April 1829 und in Folge des höhern Ortes genehmigten Beschlusses des Staatsrathes vom 1. Mai 1835, soll von jedem Hunde, welcher in das (§. 1) vorgeschriebene Verzeichniß aufgenommen wird, jährlich bei der Aufnahme, resp. der alljährlichen Erneuerung des Verzeichnisses, eine zur Armenkasse fließende Abgabe von 1 Thlr. erhoben

←—————→  
 werden. Die Erhebung dieser Abgabe geschieht, wie die jeder andern Communalsteuer, durch den Communalsteuer = Empfänger, nach Anleitung des §. 2 dieses Reglements, nachdem die Erhebungsliste exekutorisch erklärt worden.

Art. 8.

Ausgenommen von dieser Steuer sind alle Hunde, welche zum Betriebe eines Gewerbes gebraucht werden, als:

1. Hunde, welche in Nagelschmieden zum Ziehen der Blasebälge gebraucht werden.
2. Jagdhunde, in sofern sie solchen Männern angehören, welche die Jagd wirklich nur als Gewerbe betreiben, und aus einem solchen Gewerbe die Mittel zu ihrer und ihrer Angehörigen Existenz herleiten, jedoch sollen solche Jäger nur drei Hunde zu diesem Zweck steuerfrei halten dürfen.
3. Metzgerhunde und
4. Hunde, welche zur Bewachung entfernt und einzeln liegender Güter, Bauerhöfe, Kothen und Häuser nothwendig gehalten werden müssen.

Alle steuerfreien Hunde müssen aber zur Zeit, wo sie nicht bei Ausübung des Gewerbes gebraucht werden, festgehalten werden.

Uebrigens müssen auch die vorbezeichneten Hunde mit dem im §. 2 bestimmten Sicherheitszeichen versehen seyn.



## Art. 9.

Die Abschaffung oder das Absterben eines Hundes im Laufe des Jahres berechtigt nicht zur Zurückforderung der einmal bezahlten Abgabe. Doch kann ein anderer Hund, wovon noch nichts bezahlt worden ist, an dessen Stelle gehalten werden. Es muß jedoch dabei der S. 4. beachtet werden.

## Art. 10.

Wer aus irgend einem Armen- oder Verpflegungsfonds Unterstützung erhält, darf bei Verlust der Unterstützung einen Hund durchaus nicht halten. Die sich in diesem Falle befindlichen Eigenthümer von Hunden haben sich derselben in einer Frist von drei Wochen zu entledigen. Die Armenverwaltung wird auf die Beachtung dieser Vorschrift strenge halten, und jedem, welcher sich derselben nicht fügen will, keine Unterstützung mehr verabreichen. Will ein solcher Eingefessener ohnerachtet des Verlustes aller Armenhülfe dennoch einen Hund halten, so muß er sich alsdann allen Vorschriften der vorgehenden Paragraphen unterwerfen.

## Art. 11.

Wegen des Anspannens der Hunde verbleibt es bei den in der Verfügung der königlichen hochlöblichen Regierung vom 29. Mai 1822 enthaltenen Vorschriften und es wird in deren Beziehung noch Folgendes wiederholt.





a. Schwache und kleine Hunde, wie Pudel, Spitze, kleine Jagd- und Schäferhunde dürfen zum Anspannen nicht gebraucht und nur große starke Hunde, wie große Jagd- und Metzgerhunde dazu genommen werden. Es müssen solche aber, wenn sie eingespannt oder an öffentlichen Orten in ihrem Fuhrwerk befestigt sind, mit einem Maulkorb von Blech oder Eisendraht versehen seyn, der geräumig genug ist, um dem Hunde das freie Athemholen und das Abfühlen der Zunge zu gestatten, dabei aber das Beißen unmöglich macht.

Bei Stempelung der Sicherheitszeichen werden diese Maulkörbe revidirt und wenn sie nicht vorschriftsmäßig sind, wird ein Termin bestimmt, binnen welchem die Anschaffung vorschriftsmäßiger Maulkörbe resp. deren Abänderung erfolgt seyn muß.

b. Derjenige, welcher seinen Hund zum Anspannen benutzen will, ist verpflichtet, hiervon der Orts-Polizeibehörde unter Vorzeigung des Hundes und des für denselben bestimmten Maulkorbes Anzeige zu machen.

c. Findet die Polizeibehörde den Hund zum Anspannen nach Maßgabe obiger Bestimmung geeignet und weder gegen die Größe des Thiers noch die Zweckmäßigkeit des Maulkorbes etwas zu erinnern, so ertheilt sie hierüber eine Bescheinigung, die zugleich eine kurze Beschreibung des Hundes und die Erlaubniß zum Einspan-



- nen enthält, gleichzeitig wird der vorgezeigte Maulkorb mit einem Stempel versehen.
- d. Die Polizeibehörde wird über die zum Anspannen tauglich erklärten Hunde ihres Bezirkes ein besonderes Verzeichniß führen, in welchem außer der fortlaufenden Nummer auch noch die Nummer angeführt wird, unter welcher der Karrenhund in dem allgemeinen Register eingetragen steht.
- e. Derjenige, der diesen Bestimmungen zuwider, einen der Polizeibehörde nicht angezeigten und von dieser für tauglich erklärten Hund, einspannt, verfällt in die im §. 21 festgestellte Geldstrafe, wengleich derselbe mit einem Maulkorbe und Sicherheitszeichen versehen ist.
- f. Ein an einem zum Anspannen gebrauchten Hunde vorgefundener, mit dem Polizeistempel nicht versehener Maulkorb wird als nicht vorhanden angesehen, und der Eigenthümer des Hundes verfällt in die §. 21 festgesetzte Geldstrafe, wovon der Angeber ein Drittheil erhält.
- g. Für die Ertheilung eines Erlaubnißscheins und Stempelung des Maulkorbes werden drei Silbergroschen in derselben Weise, wie dies der §. 2 vorschreibt, entrichtet.

## Art. 12.

Hunde, welche bei Buden und Höckerkarren auf Märkten und Straßen, so wie bei Fuhrmannsgeschirren und Lohnkutschchen gehalten werden, müssen



außerdem, daß sie mit einem Maulkorbe versehen sind, unter den Karren, Buden, Wagen und Kutschen so angebunden werden, daß sie keinen Vorübergehenden erreichen können.

Art. 13.

Die zum Anspannen, zur Bewachung der Frachtkarren und Wagen, Buden u. s. w. zu haltenden Hunde dürfen, wenn ihr Führer ruht oder abwesend ist, nicht stundenlang auf der Straße liegen bleiben.

Art. 14.

Messgerhunde müssen mit einem vorschriftsmäßigen Maulkorbe versehen seyn, und dürfen nur dann ihren Herren oder dessen Knechte begleiten, wenn sie des Viehhandels wegen ausgehen, oder wenn das aufgekaufte Schlachtvieh von seinem Standorte in die Stadt getrieben werden soll. Weder großes noch kleines und junges Schlachtvieh darf mit Hunden geheßt werden.

Art. 15.

Bösartige Hunde dürfen nicht frei umherlaufen und sind vom Eigenthümer zurückzuhalten, wenn sie die Vorübergehenden anfallen oder verfolgen.

Art. 16.

Wenn sich ein wirklich rasender oder der Tollwuth verdächtiger Hund gezeigt hat, oder auch nach Um-



ständen während der Dauer der heißen Jahreszeit sollen alle Hunde auf desfalls von der Ortsbehörde ausgehende Anordnungen festgehalten werden, und ist alsdann das Mitführen der Hunde nur an einer Leine gestattet.

## Art. 17.

Zeigt sich ein der Tollwuth verdächtiger, oder von dieser offenbar befallener Hund, welcher herrenlos umherläuft, so muß zu dessen Verfolgung nicht nur ohne Zeitverlust in der Gemeinde selbst die erforderliche Vorkehrung getroffen, sondern auch den benachbarten Gemeinden von dem Daseyn eines solchen Thieres zur Veranlassung einer gleichen Verfolgung sofort Nachricht gegeben werden. Ist das Thier nur nach dem äußern Anschein der Tollwuth verdächtig, so muß dasselbe wo möglich eingefangen und unter sicherer Aufbewahrung beobachtet werden, besonders, wenn der Hund Menschen oder Thiere gebissen hat.

## Art. 18.

Das von einem tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hunde gebissene Vieh muß sogleich in einem verschlossenen Stalle bewahrt und den Umständen nach auf Weisung der Ortsbehörde, nachdem der Eigenthümer von dem Zustande desselben Anzeige erhalten, getödtet werden. Die schnelle Anwendung der thierärztlichen Hülfe dabei wird dringend empfohlen.



Art. 19.

Jedem Besitzer von Hunden wird empfohlen, denselben Schutz gegen große Hitze und strenge Kälte und eine gesunde reine Nahrung zu gewähren, ihnen insbesondere öfters frisches Getränk vorzusetzen, und alte oder franke Hunde entweder gänzlich einzuhalten oder zu tödten. (conf. die §§. 17, 18, 19 und 20 des Regulativs vom 28. Oktbr. 1835 über die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten, Gesetzsammlung Stück 27, Jahrgang 1835.)

Art. 20.

Das Mitbringen der Hunde in Kirchen, geschlossenen Gärten, oder dergleichen Orten, welche dem Publikum zum Vergnügen oder zur Erholung dienen, ist untersagt; auch sollen Hündinnen während der Zeit, daß sie heiß oder läufig sind, gänzlich inne gehalten werden.

Art. 21.

Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird nach §. 6 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 29. April 1829 mit dem dreifachen Betrage der Steuer bestraft.

Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, so wie der Verlust des verheimlichten, der polizeilichen Verfügung zu überlassenden Hundes ein.





Die Uebertretung aller übrigen in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, mit Ausnahme der Steuerzahlung, deren Erhebung und Betreibung im administrativ-exekutiven Wege Sache der Gemeindefasse ist, soll gegen die Contravenienten von dem königlichen Polizeigerichte mit einer Polizeistrafe von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler, oder im Unvermögensfalle mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe von einem bis zu acht Tagen geahndet werden.

## Art. 22.

Wenn jedoch der Contravenient auf eine vorläufige schriftliche Aufforderung der Orts-Polizeibehörde die von derselben festgestellte gesetzmäßige Geldbuße binnen einer Frist von höchstens 8 Tagen, freiwillig an die Hauptkasse der Central-Armenverwaltung entrichtet, so soll hiedurch eine polizei-gerichtliche Verfolgung desselben ausgeschlossen seyn.

## Art. 23.

Nur diejenigen Strafen, welche sich auf polizei-gerichtliche Erkenntnisse gründen, werden bei der hiesigen Steuerkasse erhoben und eventuell durch dieselbe exekutorisch beigetrieben.

## Art. 24.

Sollten nach geschlossener Hebeliste und nach deren Uebergabe an den Gemeinde-Empfänger durch die polizeiliche Controle noch Besitzer von Hunden

←—————→  
betrossen werden, welche sich zur Steuer nicht angemeldet haben, so sollen dieselben, abgesehen von der hierdurch bewirkten und gesetzlich zu verfolgenden Polizei-Übertretung, von dem Polizeiamte in eine nachträgliche Liste gebracht werden, welche dem Oberbürgermeister zur weiteren Veranlassung hinsichtlich der von der Gemeindefasse im vorgeschriebenen Wege einzuziehenden Steuer, zugestellt werden wird. In gleicher Weise soll mit den spätern Anmeldungen derjenigen verfahren werden, welche sich im Laufe des Jahres Hunde anschaffen.

Düsseldorf den 10. April 1838.

Der Oberbürgermeister      Der K. Polizei-Inspektor  
gez. v. Fuchsius.      gez. Holthausen.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf den 16. Mai 1838.

Königliche Regierung,  
Abtheilung des Innern.  
v. Massenbach.

